

Richtlinien der Salzburger Landesregierung über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds

Konsolidierte Fassung
vom 30.12.2020

Regierungsbeschlüsse vom:

- 06.11.1998 (Stammfassung)
- 02.03.2020, Zl. 20011-RU/2020/24-2020 (Aktualisierung)
- 30.12.2020, Zl. 20011-RU/2020/296-2020 (Ergänzung Pkt. 13.2.)

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage, Förderungsgegenstand	3
2. Zielsetzung	3
3. Fördergeber	3
4. Fördergegenstand, Mittelverwendung.....	3
5. Mittelaufbringung	4
6. Mittelaufteilung	5
7. Finanzierungsvoraussetzungen	6
8. Rechtsanspruch	7
9. Förderungsart	7
10. Förderausmaß.....	7
11. Förderansuchen.....	8
12. Förderungszusage	9
13. Fördergeldauszahlung.....	10
14. Rückzahlung.....	10

1 Rechtsgrundlage, Förderungsgegenstand

Der Salzburger Naturschutzfonds ist gem. § 60 Abs 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idF LGBl-Nr. 67/2019, zur Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege einschließlich der wissenschaftlichen Forschung gemäß Art 10 der Vogelschutzrichtlinie und Art 18 der FFH-Richtlinie und der Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 4 Abs 1 NSchG als Sondervermögen des Landes eingerichtet.

2 Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist die Erhaltung, nachhaltige Sicherung, Verbesserung und nach Möglichkeit Wiederherstellung:

3

- 2.1 der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes der Natur,
- 2.2 der natürlichen oder überlieferten Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- 2.3 des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art I lit g der FFH-Richtlinie) und
- 2.4 der Leistungsfähigkeit und des Selbstregulierungsvermögens der Natur sowie eines weitgehend ungestörten Naturhaushaltes.

3 Fördergeber

Fördergeber ist das Land Salzburg, wobei die fachliche Prüfung, Abwicklung, Betreuung und Kontrolle der Förderungsfälle und sonstigen Maßnahmen durch die laut Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung für Naturschutz zuständige Abteilung erfolgt.

Dies gilt auch für die Genehmigung der Förderungsfälle, sofern das für Naturschutz zuständige Regierungsmitglied nichts Anderes festlegt oder hierfür gemäß Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung ein Regierungsbeschluss erforderlich ist.

4 Fördergegenstand, Mittelverwendung

Mit den Mitteln aus dem Salzburger Naturschutzfonds können insbesondere folgende Maßnahmen des Landes sowie von Dritten finanziert bzw. gefördert werden:

- 4.1 Privatrechtliche Sicherung von ökologisch wertvollen Grundstücken zu Naturschutzzwecken (insbesondere durch Kauf oder den Erwerb von Nutzungsrechten).
- 4.2 Kofinanzierung von Naturschutzprojekten im Rahmen von EU-Fonds, Aktionsprogrammen oder Gemeinschaftsinitiativen der EU (z.B. ELER, EFRE, LIFE).
- 4.3 Maßnahmen von Gemeinden im Sinne des Pkt. 6.1.
- 4.4 Erstellung und Umsetzung von Landschaftspflegeplänen (§ 35 NSchG), Pflege- und Entwicklungskonzepten, Strategien.
- 4.5 Maßnahmen zur Vermittlung von Wissen über die Natur und zur Bewusstseinsbildung (zB Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung und Nutzergruppen für die Anliegen des Naturschutzes).
- 4.6 Erstellung und Bearbeitung des Biotopkatasters (§ 36 NSchG).
- 4.7 Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten.
- 4.8 Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen.
- 4.9 Weitere Maßnahmen, die im erheblichen Interesse des Naturschutzes gelegen sind und die Projektcharakter haben (zB Monitoringkonzepte).
- 4.10 Vorfinanzierung der unter den Pkt. 4.1 - 4.9. genannten Maßnahmen, von Ausgleichsmaßnahmen (§ 51 NSchG) oder Ersatzleistungen (§ 3a Abs 4a NSchG).
- 4.11 Vorfinanzierung der Kosten einer nach § 46 NSchG durchzuführenden Wiederherstellung.
- 4.12 Finanzierung von Wiederherstellungen durch das Land Salzburg gem. § 46 Abs1 letzter Satz NSchG, oder wenn der Verpflichtete zahlungsunfähig ist.
- 4.13 Kofinanzierung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 51 NSchG) oder Ersatzleistungen (§ 3a Abs 4a NSchG).

5 Mittelaufbringung

Die Mittel des Fonds werden gem. § 60 Abs 2 NSchG aufgebracht:

- 5.1 aus dem Ertrag der Naturschutzabgabe;
- 5.2 aus Strafbeträgen gemäß § 61 Abs 6;

- 5.3 aus für verfallen erklärten Sicherheitsleistungen gemäß § 44;
- 5.4 aus Geldbeträgen gemäß § 3a Abs 4a oder § 51 Abs 1;
- 5.5 aus Zinsen der Fondsmittel und sonstigen Vermögenserträgen;
- 5.6 durch sonstige Zuwendungen (zB Spenden, Rückzahlungen von vorfinanzierten Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzleistungen, Kofinanzierungsmittel des Bundes und der EU).

6 Mittelaufteilung

6.1 Für Gemeinden:

5

Jene Fondsmittel, die sich aus der Naturschutzabgabe gem. § 59 NSchG ergeben, sind zu 50 % für Förderungsvorhaben der Gemeinden im Sinne der Zielsetzungen gem. Pkt. 2 zu verwenden. Dabei sind auf Ansuchen vorrangig Vorhaben jener Gemeinden zu fördern, in deren Gemeindegebiet ein abgabepflichtiges Gewinnen von Bodenschätzen erfolgt oder die durch das Gewinnen erheblich beeinträchtigt werden.

Wenn keine geeigneten Projekte aus vorrangig zu behandelnden Gemeinden vorliegen, können die Mittel für förderungswürdige Projekte anderer Gemeinden verwendet werden.

Übersteigen die für Gemeinden vorhandenen Mittel den Bedarf für förderungswürdige Gemeindeprojekte, können diese für sonstige Vorhaben im Sinne des Pkt. 4 eingesetzt werden.

Für die Fördergeldzuteilung gilt die Jährlichkeit, d.h., dass die Beanspruchung der Mittel in dem dem Abgabebjahr folgenden Jahr zu erfolgen hat, wobei für größere bzw. kostenintensive Projekte nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Zahlungsmittelreserven gebildet werden können.

6.2 Für sonstige Maßnahmen

Eine Zuteilung von Mitteln aus dem Naturschutzfonds für sonstige Maßnahmen gem. Pkt. 4 ist nur dann zulässig, wenn für diese nicht nach den Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 oder aufgrund verbindlicher Regierungsbeschlüsse (insbesondere Maßnahmen nach den Richtlinien für Naturschutz - Förderungsverträge) durch das Land außerhalb dieses Fonds im Rahmen seines Budgets vorzusorgen ist.

Die Einschränkung gilt ausnahmsweise nicht für einzelne Maßnahmen, die im besonders wichtigen Naturschutzinteresse verwirklicht werden sollen und für die im laufenden Naturschutzbudget keine ausreichende Deckung vorhanden ist.

7 Finanzierungsvoraussetzungen

- 7.1 Zur Finanzierung von Leistungen und Maßnahmen gem. Pkt. 4, die durch das Land in Auftrag gegeben werden, sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 - BVergG 2018, BGBl Nr 65/2018 idgF anzuwenden.
- 7.2 In allen anderen Fällen sind folgende Finanzierungsvoraussetzungen einzuhalten:
- 7.2.1 Die Förderung ist schriftlich zu beantragen (siehe Pkt. 11).
 - 7.2.2 Förderungsempfänger für diese Maßnahmen sind Gemeinden des Landes Salzburg sowie natürliche oder juristische Personen und Personengemeinschaften des bürgerlichen Rechts.
 - 7.2.3 Der Förderzweck muss im erheblichen Interesse des Naturschutzes liegen und außerdem für das Land oder das Ansehen des Landes von Bedeutung sein.
 - 7.2.4 Der Förderungswerber muss Gewähr dafür bieten, dass er über die notwendigen Mittel, soweit sie nicht durch die Förderung selbst sichergestellt werden sollen, sowie über die fachlichen und sonstigen Voraussetzungen verfügt, die zur Verwirklichung des Förderungszweckes benötigt werden.
 - 7.2.5 Vor Gewährung der Förderung ist festzustellen, ob die Verwirklichung des Förderungszweckes auch noch von anderen öffentlichen Förderungsträgern gefördert wird. Eine Beteiligung durch mehrere Förderträger schließt eine Unterstützung aus dem Naturschutzfonds nicht aus, jedoch ist jede Art von Doppelförderung einer Maßnahme bzw. Leistung unzulässig.
 - 7.2.6 Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Verwirklichung des Förderungszweckes trotz der zumutbaren finanziellen, manuellen und geistigen Eigenleistung des Förderungswerbers bzw. -empfängers nur durch Förderung mit Fondsmitteln möglich ist. Für Gebietskörperschaften, gemeinnützige Vereine und sonstige gemeinnützige Organisationen können hiervon im Einzelfall Ausnahmen gewährt werden.
 - 7.2.7 Die Maßnahme darf nicht rechtswidrig sein und bedarf der Zustimmung der/des Grundeigentümer/s.
 - 7.2.8 Für Maßnahmen, für deren Verwirklichung eine mit Bescheid festgelegte Verpflichtung besteht (z.B. bescheidmäßige Vorschreibung von Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen usw.), kann für den verpflichtenden Teil keine Förderung gewährt werden. Dies gilt nicht für die Vorfinanzierung von Wiederherstellungen gem. Pkt. 4.11.
 - 7.2.9 Einhaltung der Zustimmungserklärung nach Pkt. 11.2.

8 Rechtsanspruch

- 8.1 Auf Gewährung einer Förderung oder einer bestimmten Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch.
- 8.2 Vorhaben von Gemeinden gem. Pkt. 6.1 sind jedoch nach Maßgabe der hierfür vorgesehenen Mittel vorrangig zu fördern.
- 8.3 Förderungen können grundsätzlich nur nach Maßgabe der budgetierten, aber jedenfalls nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden.

9 Förderungsart

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines bestimmten Geldbetrages.

10 Förderausmaß

Die Höhe der Förderung kann bis zu 100% betragen, wobei bei der Beurteilung folgende Gesichtspunkte ausschlaggebend sind:

- 10.1 Die Bedeutung, die dem Vorhaben oder der Leistung aus Sicht des Naturschutzes zukommt.
- 10.2 Die zumutbare Eigenleistung des Antragstellers.
- 10.3 Das Eigeninteresse des Antragstellers bzw. anderer Förderungs- und Interessensträger (zB Fremdenverkehr, Landwirtschaft, ...), wenn die Maßnahmen oder Leistungen nicht nur im Interesse des Naturschutzes liegen.
- 10.4 Verfügbarkeit der Fondsmittel unter Berücksichtigung der Priorität des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht und der Zweckwidmung gem. Pkt. 6.1.
- 10.5 Gemeinkosten der antragstellenden Person können mit einem Pauschalsatz von 15 % der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).
- 10.6 Förderungen für wettbewerbsrelevante Vorhaben werden unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 als de minimis-Beihilfe vergeben.
- 10.7 Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern werden nur die Netto-Kosten (exkl. USt.) gefördert. In der Belegaufstellung müssen daher sowohl die Brutto- als auch die Nettobeträge abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe erfasst werden. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerber können die Brutto-Kosten (inkl. USt.) gefördert werden.

- 10.8 Es können nur Leistungen/Kosten abgerechnet werden, die auch tatsächlich erbracht wurden und dem Vorhaben zugeordnet werden können.
- 10.9 Geplante Einnahmen aus dem Vorhaben (z.B. Teilnahmegebühren bei Schulungen, Eintrittsgelder, Erlöse aus Verkauf von geförderten Broschüren, Wanderkarten, Büchern etc.) sind bei der Ermittlung des Förderbetrags zu berücksichtigen.

11 Förderansuchen

8 Die Förderung ist mittels auf der Website des Landes Salzburg dafür bereitgestelltem Formular vor Beginn der geplanten Maßnahmen bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, zu beantragen. Rückwirkende Anträge sind nur dann zulässig, wenn das Projekt noch nicht im Wesentlichen fertiggestellt ist, wobei Projektteile, die länger als 1 Jahr zurückliegen, von der Förderung ausgeschlossen sind.

11.1 Dem Ansuchen müssen alle Unterlagen beigelegt sein, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlich sind, insbesondere:

11.1.1 Nachweis des rechtlichen Bestandes von juristischen Personen (zB Satzung, Statuten und dgl.) sowie der Vertretungsbefugnis der einreichenden Organe oder Personen, sofern der Bestand und die Vertretungsbefugnis nicht amtsbekannt sind.

11.1.2 Von Vereinen und sonstigen Organisationen der Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr und der letztvorliegende Rechnungsabschluss.

11.1.3 Sämtliche behördliche Bewilligungen, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sofern diese bereits vorliegen; andernfalls sind sie spätestens vor Auszahlung der Förderung an die Förderstelle zu übermitteln.

11.1.4 Alle notwendigen Beschreibungen, Pläne und sonstigen Unterlagen.

11.1.5 Eine gültige und nachvollziehbare Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan für die Verwirklichung des Förderungszweckes mit Gesamtkosten, Eigenleistung, zugesagten oder beantragten Subventionen dritter Stellen und der vom Naturschutzfonds beantragten Förderung.

11.1.6 Die schriftliche Zustimmungserklärung der Grundeigentümer.

11.2 Weiters hat das Ansuchen eine schriftliche Erklärung des Förderungswerbers zu beinhalten, in der er sich im Falle der Genehmigung des Förderungsbetrages zu folgenden Inhalten verpflichtet:

11.2.1 Den Förderbetrag ausschließlich für den genehmigten Zweck zu verwenden.

- 11.2.2 Den Organen des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof und bei EU-kofinanzierten Projekten den Organen der Europäischen Union, die erforderliche Gebarungskontrolle einzuräumen.
- 11.2.3 Die zweckgebundene Verwendung der Förderung spätestens zwei Monate nach Abschluss des geförderten Projektes dem Amt der Salzburger Landesregierung nachzuweisen.
- 11.2.4 Die Zustimmung zu den unter Pkt. 14 angeführten Rückzahlungsgründen bzw. Rückzahlungsverpflichtungen.
- 11.2.5 Eine Information gem. Art 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend den Bestimmungen der DSGVO idgF, insbesondere über die Aufnahme der gemäß § 41 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 - ALHG 2018, LGBl Nr. 10/2018 idgF, vorgesehenen Angaben in den Transferbericht, sowie über die Erfassung der Daten in der Transparenzdatenbank entsprechend den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl Nr. 99/2012 idgF.
- 11.2.6 Bei der Umsetzung des Vorhabens den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Zweckmäßigkeit (zB durch Einholung von Vergleichsangeboten oder unverbindlichen Preisauskünften, durch Heranziehung von Referenzkosten, bei standardisierten Gütern und Leistungen durch Vergleich mit marktüblichen Preisen) zu entsprechen; bei Förderwerbern mit dem Status eines öffentlichen Auftraggebers, die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 - BVergG 2018, BGBl Nr 65/2018 idgF zu berücksichtigen.
- 11.3 Im Ansuchen muss angegeben sein, ob von anderen Stellen Förderungen für dasselbe Projekt bereits gewährt oder zu erwarten sind sowie darüber, ob mit Erträgen nach Verwirklichung der Maßnahme zu rechnen ist.
- 11.4 Wenn es für die Beurteilung des Förderfalles notwendig oder entbehrlich ist, können gemäß der Verpflichtungserklärung (Pkt.11.2) vom Förderwerber bzw. -empfänger weitere ergänzende Unterlagen sowie allenfalls Zwischenabrechnungen und Zwischenberichte angefordert werden oder von der Vorlage einzelner Unterlagen abgesehen werden.
- 11.5 Der Antragsteller muss bereits im Ansuchen bestätigen, dass er die Inhalte des Pkt. 8 ("Rechtsanspruch") zur Kenntnis genommen hat.

12 Förderzusage

Die Förderzusage erfolgt schriftlich und kann neben den unter Pkt. 11.2 angeführten Verpflichtungserklärungen insbesondere an folgende Auflagen, Bedingungen und Befristungen geknüpft werden, wenn dadurch der Förderungszweck nachhaltig gesichert ist:

- 12.1 Über alle Änderungen und Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens oder Erreichung des Projektzieles verzögern oder unmöglich machen, ist die Förderstelle ehestmöglich zu informieren. Alle wesentlichen Änderungen des Vorhabens (genehmigungspflichtig) sind vor ihrer Umsetzung schriftlich bei der Förderstelle zu beantragen (z.B. Erhöhung der Kosten des gesamten Vorhabens, Veränderung der genehmigten Fördergegenstände ohne Kostenauswirkung, etc.). Kosten für wesentliche Änderungen des Vorhabens, die einer Genehmigung bedürfen, werden erst ab dem Meldezeitpunkt anerkannt.
- 12.2 Jede Beantragung von weiteren Förderungen (bei anderen Fördergebern) für dasselbe Vorhaben ist der Förderstelle bekannt zu geben. Jede Übernahme des Vorhabens durch einen Dritten während der Umsetzung des Projektes oder während der Behaltefrist ist der Förderstelle unverzüglich zu melden und bedarf ihrer Zustimmung.
- 12.3 Der Förderungswerber hat sicherzustellen, dass der geförderte Investitionsgegenstand (ausgenommen nichtproduktive Investitionen) mindestens 5 Jahre nach der Letztzahlung ordnungsgemäß und den Zielen des Vorhabens entsprechend genutzt und instandgehalten wird.
- 12.4 Der Förderwerber hat durch geeignete Publizitätsmaterialien (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.), insbesondere auf den Beitrag des Landes zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des Salzburger Naturschutzfonds hinzuweisen.
- 12.5 Sämtliche die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen (inkl. Originalrechnungen) sind 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

13 Fördergeldauszahlung

- 13.1. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises inkl. einer Belegliste und Überprüfung der Maßnahme oder Leistung, wobei bei größeren bzw. langjährigen Projekten auch Teilzahlungen vereinbart werden können. Jede Teilzahlung kann nur an erbrachte und überprüfte Leistungen oder Maßnahmen geknüpft werden.
- 13.2. Die Auszahlung der Mittel für die personelle Betreuung von Naturparken kann, der voraussichtlichen Bedarfslage des Förderwerbers entsprechend, auch im Vorhinein vorgesehen werden. Zuviel ausbezahlte Mittel sind dem Land zu refundieren.

14 Rückzahlung

- 14.1 Die Rückerstattung ist vorzuschreiben und hat unverzüglich zu erfolgen, wenn
- 14.1.1 die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,

- 14.1.2 das geförderte Vorhaben oder die geförderte Leistung nicht oder nicht bis zu dem in der Förderungszusage festgesetzten Zeitpunkt (Setzung einer Nachfrist möglich) ausgeführt wird,
 - 14.1.3 die Förderung widmungswidrig verwendet wurde,
 - 14.1.4 die Förderung zu Unrecht ausgezahlt wurde,
 - 14.1.5 die in der Förderzusage festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt wurden,
 - 14.1.6 eine Förderung gem. Pkt. 4.11 gewährt und der Betrag im Vollstreckungsweg eingebracht wurde.
- 14.2 Der rückzuerstattende Betrag ist jedenfalls mit 4 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz vom Tag der Auszahlung an, mindestens jedoch mit 4 % zu verzinsen.
- 14.3 Die Rückerstattung der gem. Pkt. 4.10 und 4.11 vorfinanzierten Beträge hat direkt an den Fonds zu erfolgen.
- 14.4 Von einer teilweisen oder gesamten Rückzahlung des Förderbetrages kann Abstand genommen werden,
- 14.4.1 wenn geringfügiges Verschulden vorliegt, oder
 - 14.4.2 wenn aufgrund höherer Gewalt an das Fördervorhaben oder Teile davon nicht oder nur mehr teilweise umgesetzt werden können und die Maßnahmen bereits Kosten verursacht haben.